

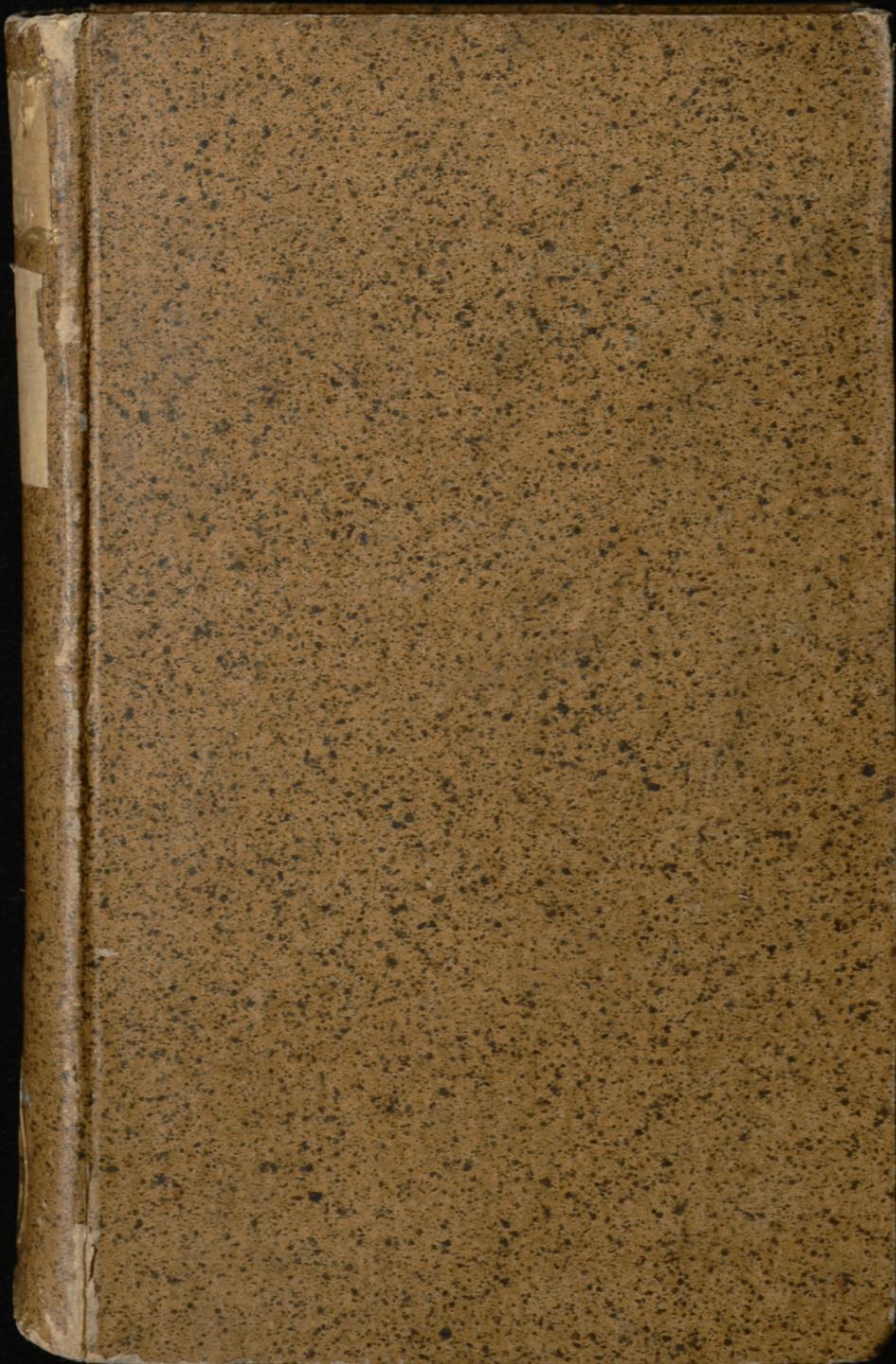
Sammlung verschiedener in den Churhannöverschen Gerichten aufgenommener Eydes-Formeln zum gerichtlichen Gebrauch

[S.l.], 1789

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn821292269>

Druck Freier  Zugang





Einzelne ist anzuführen:

1. Meissner von Rostock für den zu sammeln.
2. Meissner von Rostock für die Rostock in. Infolge des
Lieders für den Anfall in. Rostock.
3. Schwarz von Leipzig.
4. Götterkammer in der Götterkammer: Götterkammer.
5. Tugendkammer von Götterkammer: Götterkammer.

VI-110.

VI-170.

VI-96.

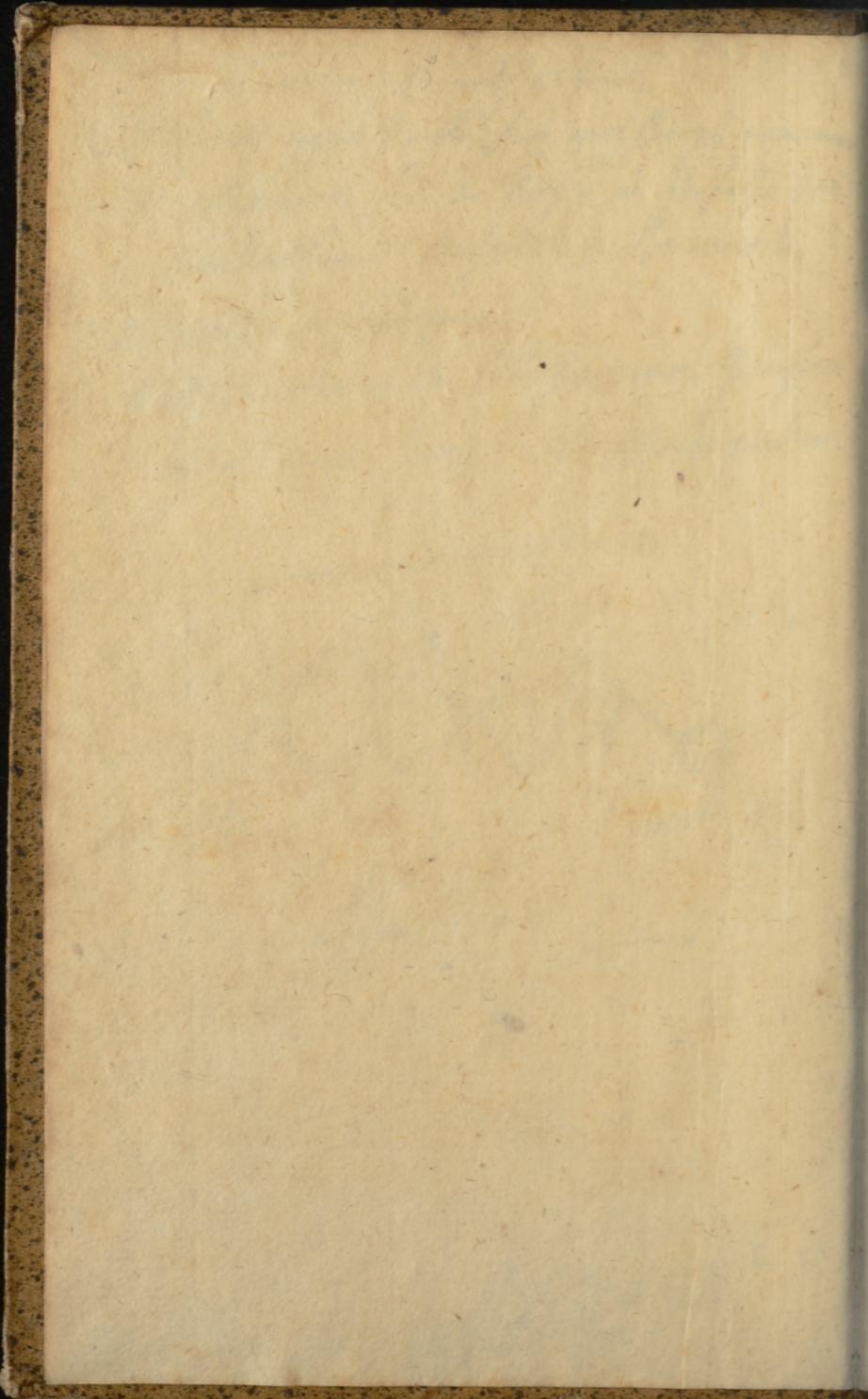
VI-32.

VI-194.

~~XXXVII. 9.~~

40. 12.

713068¹⁻⁵



Sammlung
verschiedener
in den
Churhannoverschen Gerichten
aufgenommener
Endes = Formeln
zum
gerichtlichen Gebrauch.



1789.

1. v. 1789

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is faint and difficult to decipher but appears to include a title and possibly a date or author's name.



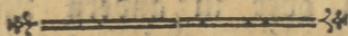
1780



Vorbericht.

Wer gerichtliche Geschäfte, bey Com-
missionen oder in andern Vorfällen,
auffer der Amts- und Gerichts-Stube,
wo Beendigungen erforderlich sind, zu
besorgen hat, wird sich bisweilen in
der

der Verlegenheit gesehen haben, die
Endes - Formeln zu vermischen. Um
diese leichter und mit mehrerer Bequem-
lichkeit mit sich führen zu können, ist
die gegenwärtige Sammlung aus den
Landes - Verordnungen und sonst zu-
sammengetragen.



No.

No. I.

Warnung an alle, so unrecht einen
Eyd schweren.

Schweren, oder einen Eyd thun, ist nichts anders, dann Gott anrufen, daß er der Wahrheit beystehe, und den strafe, der unrecht berichtet. Wer nun einen falschen Eyd schweret, der bleibt nicht in der Wahrheit, sondern lästert den allerhöchsten Gott, mißbrauchet dessen allerheiligsten Nahmen, beraubet sich aller Gnaden, und ladet auf sich alle die Strafen und Flüche, die Gott denen Verfluchten in seinem untriegbahrem Wort auferleget hat, ja vermaledenet sich selbst, daß ihm Gott in allen seinen Sachen und Nöthen nimmer zu Hülfe noch zu statten kommen, sondern daß er mit Leib und Seele ewig vermaledenet seyn, und nimmermehr Theil haben soll an der Versprechung, die Gott denen Christen gethan hat.

Welcher Mensch nun wissentlich einen falschen, unwahrhaften Eyd schweret, der
schwe-

schweret in aller Masse, als ob er spreche: So wahr als ich heute falsch schwere, also bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn, Gott den heiligen Geist, die heilige Dreyfaltigkeit, daß ich ausgeschlossen und ausgesetzt werde aus der Gemeinschaft Gottes und seiner Heiligen, sey ein Fluch meines Leibes, meines Lebens und meiner Seelen.

Zum andern, wo ich falsch schwere, so soll Gott der Vater, Gott der Sohn, Gott der heilige Geist und die grundlose Barmherzigkeit unsers lieben Herrn und Seligmachers Jesu Christi mir nicht zu Trost und Hülfe kommen an meinem letzten Ende, und in der Stunde, wenn Leib und Seele von einander soll und muß sich scheiden.

Zum dritten, wo ich falsch schwere, so bitte ich Gott den Vater, Gott den Sohn und Gott den heiligen Geist, daß seine unerschöpfliche Barmherzigkeit, die Angst und Noth Jesu Christi, dessen bitter Leiden und Schmerzen, sein strenger, harter Tod und unschuldige Marter mir armen Sünder entzogen, und an mir verlohren werde.

Zum vierten, wo ich falsch schwere, so sollen meine Seele und Leib mit einander verdamm-

dam

dammet werden am jüngsten Gericht, da ich
 meynidiger Mensch vor dem Gericht stehen
 soll und muß, will auch abgeschieden seyn
 von aller Gemeinschaft Gottes, seines heil-
 igen Worts und aller Auserwählten, will
 auch beraubet seyn des begierlichen Anschauens
 des Angesichts Gottes, unsers lieben Herrn
 Jesu Christi.

Soll demnach hiemit ein jeder Christ für
 falschem unwahrhaftem Ende fleißig gewar-
 net seyn, damit er nicht zuletzt dem Teufel und
 seiner Gesellschaft, dem er sich durch falschem
 End ergiebet, und Gott, seinem einigen Schöp-
 fer und Seligmacher, die köstliche Seele ent-
 ziehet, zugeeignet werde. Dafür uns Gott
 der Allmächtige gnädiglich behüte, durch
 Christum unsern Herrn, Amen.

No. 2.

Huldigungs-End, so wie er denen
 Dienst-Enden zu praemittiren.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtig-
 sten Fürsten und Herrn, Herrn Georg
 dem Dritten, Könige von Großbritannien,
 Frankreich und Irland, Beschützer des
 Glaub

Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen Römischen Reichs Erz-Schatzmeister und Churfürsten etc. Unserm Allernädigsten Herrn; sollet ihr geloben und schweren einen Eyd zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß Sr. Königlichen Majestät und Churfürstl. Durchlauchten ihr wollet treu, hold und gehorsam seyn, Dero Bestes wissen, und nach äußerstem Vermögen befördern, Arges aber, so viel an euch ist, kehren, wehren, und warnen, auch in Rath und That nicht seyn, darin wieder höchstermelte Sr. Königliche Majestät und Churfürstl. Durchl. oder Dero Lande und Leute gehandelt, gerathen oder gethan werden mögte, sollte, wollte oder könnte. Wenn aber Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. nach dem Willen des Allmächtigen (das doch seine göttliche Güte lange Zeit zu verhüten gnädiglich geruhen wolle,) mit Tode abgehen würde, alsdenn Sr. Königl. Hoheit, dem Cron- und Churprinzen, als Sr. Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. ältestem hinterlassendem Herrn Sohne, und Deroselben Männlichen Leibes- lehns- Erben, nach dem Recht der Erstgeburch, in absteigender Linie; wann deren keine vorhanden sind, sodann in gleicher Masse Sr. Königl. Majestät nachgebohrnen Herren Söhnen,
und

und deren männlichen Leibes = Lehns = Erben ;
 weiters , wann auch deren keine mehr vor-
 handen seyn sollten , alsdann Sr. Königl.
 Majestät und Churfürstl. Durchlauchten
 Herren Brüdern und Deroselben männlich-
 chen Leibes = Lehns = Erben , nach dem Recht
 der Erstgeburch , in absteigender Linie ; und
 wann auch deren keine mehr vorhanden
 seyn sollten , *) alsdann der Herren Herzogen
 von der ihigen Wolffenbüttelschen Linie ,
 Fürstlichen Durchlauchtigkeiten und Dero
 männlichen Leibes = Lehns = Erben , und zwar
 allezeit nach dem Recht der Erstgeburch ,
 obiges alles gebührend leisten wollet : Insons-
 derheit aber ,

No. 3.

*) In dem Huldigungs = Eyde für die Herzogs-
 thümer Bremen bleibt das Folgende weg , und
 wird statt dessen gesetzt :

alsdann denen weiblichen Erben und Nach-
 kommen des letzteren Besitzers derer Her-
 zogthümer Bremen und Verden , von Sr.
 Königlichen Majestät Posterität , so lang
 obiges alles gebührend leisten wollet , bis
 Dieselbe wegen derer auf die Acquisition
 solcher Herzogthümer verwendeten Kosten
 völlig befriediget , und ihr dieser Pflicht
 von Ihnen erlassen worden : Insonderheit
 aber ,

Der Zeugen · End.

Ihr sollet geloben und einen End zu Gott schweren, daß ihr in der ganzen Sache zwischen N. und N. wollet für beyde Partheyen, Keiner zu Liebe noch zu Leyd, die Wahrheit sagen, so euch davon wissend, und ihr gefraget werdet, zum Handel dienlich, und das nicht unterlassen wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, das Menschen Sinne erdenken möchten; alles getreulich und ohne Gefährde.

Interrogatoria Generalia bey Zeugen · Verhören im Hannöverschen und Cellischen.

- I. Wie Zeuge mit seinem wahren Tauf- und Zunahmen heiße, und wie alt er sey?
- II. Woher er bürtig sey, und wo er wohne?
- III. Wessen er sich nähre, und was seine Handthierung sey?

IV.

- IV. Ob er einem oder andern Theil mit
Blutsfreundschaft oder Pflichten zuges-
than, und wie nahe?
- V. Ob er etwas Nuß oder Schaden aus dem
Sieg des führenden Theils zu hoffen
oder zu fürchten habe?
- VI. Ob er einem Theil günstiger, als dem
andern sey?
- VII. Ob er vom Producenten oder sonst je-
mand unterrichtet sey, oder sich mit
seinen Mit-Zeugen besprochen habe,
wie er Kundschaft geben sollte?
- VIII. Ob er einem oder andern Theile in dies-
er Sache vorher ein- oder beyräthig ge-
wesen?
- IX. Ob er wisse, wozu ihn der abgestattete
Eyd verbinde, und festiglich glaube,
da er selbigem nicht nachkommen, son-
dern fürseßlich übergehen würde, daß
er sich alsdann aller Gnade und Segen
Gottes berauben, Leib und Seele selbst
muthwillig in Gefahr der ewigen Ver-
damniß stürzen würde?
- X. Ob er dann in allen, darum er wird befraget
werden, die rechte reine Wahrheit auf-
richtig ohne allen Scheu berichten und
ausfagen wolle?

Interrogatoria Generalia bey Zeu-
gen-Verhören im Brem- und Ber-
denschen.

- I. **W**ie Zeuge mit seinem wahren Tauf-
und Zunahmen heiße, und wie alt er sey?
- II. Woher er gebürtig?
- III. Wo er wohne?
- IV. Wessen er sich nähre?
- V. Wie er zu diesen Zeugniß komme?
- VI. Ob er einem oder andern Theile mit
Sip- oder Blutfreund- Schwiegerschaft,
Gevatterschaft oder sonst zugethan?
- VII. Ob er etwas Nuß oder Schaden aus
dem Sieg des führenden Theils zu
hoffen oder zu fürchten habe?
- VIII. Ob er einem Theil mehr günstig sey
denn dem andern?
- IX. Ob er von jemand unterrichtet sey, oder
sich mit seinen Mit-Zeugen besprochen
habe, wie er Kundschaft geben soll?
- X. Ob er auch einem oder andern Theile in
dieser Sache vorher ein- oder beyräthig
gewesen?

XI.

- XI. Ob er auch wisse, wozu ihn der abgestattete End verbinde, und festiglich glaube, da er denselben nicht nachkommen, sondern fürseßlich übergehen werde, daß er sich alsdamm aller Gnade und Segen Gottes berauben, und Leib und Seele selbst muthwillig in die ewige Verdammniß stürzen werde?
- XII. Ob er dann in allen, darum er werde gefragt werden, die rechte, reine Wahrheit aufrichtig und ohne allen Scheu berichten und aussagen wolle?

No. 6.

Vormunds End.

Ihr sollet geloben und schweren einen End zu Gott, daß ihr alles und jedes des (der-) jenigen, welches (welcher) Vormundschaft oder Pflegschaft ihr angenommen, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnützlich und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, desselben (derselben) jungen Persohn (Persohnen) und Güther zu seinem (ihrem) Nuß in gutem Glauben und Treuen vertreten, und im Besten versehen, seine (ihre) Haab und Güter, liegend
und

und fahrende, Schulden und Gegen-Schulden, auch alle zustehende Zuspruch und Forderung mit gutem Fleiß erkundigen, und das alles eigent- und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium bringen, eurer Administration und Handlung zu gebühlicher und rechter Zeit Rechnung thun, mit vollkommener Ueberlieferung alles des, so der Vormundschaft oder Pflege halber zu euren Händen gekommen, und eurem (euren) Pupillen zustehen wird, und ihr ihm (ihnen) schuldig bleibet, und sonst alles das thun wollet, was einem getreuen Vormund und Pfleger gehöret. Alles bey Verpfändung eurer Haab und Güther. Ohne Gefährde.

No. 7.

Vormunds-End, den eine Mutter, als legitima Tutrix, zu schweren hat.

Ihr sollet schweren einen End zu Gott, daß ihr alles und jedes eurer unmündigen Kinder, derer Vormundschaft ihr angenommen habt, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich, vermeiden, unterlassen und verhüten, eurer unmündigen
 jun

jungen Kinder Persohn und Güther, zu ihrem Nutz in gutem Glauben und Treuen vertreten, und in Besten vorstehen, ihrer Haab und Güther, liegend und fahrend, Schulden und Gegen: Schulden, auch aller zustehenden Zusprüche und Forderungen mit gutem Fleiß euch erkundigen, und das alles eigent: und unterschiedlich in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium bringen, und, da ihr etwa über kurz oder über lang euch anderweit verheyrathen würdet, alsdann vorher euren Kindern andere Vormünder bitten, und denselben Vormündern, wie auch sonst auffer diesem Fall, wenn ihr nehmlich euren Wittwen: Stuhl unverrücket behaltet, nichts desto weniger eurer Administration und Handlung, wenn es von euch begehret wird, zu gebühlicher und rechter Zeit Rechnung thun, und mit vollkommener Ueberlieferung alles des, so der Vormundschaft halber zu euren Händen gekommen, und euren unmündigen Kindern zusiehet würde, auch was ihr ihnen schuldig bleibet, und sonst alles das thun wollet, was einer getreuen Mutter und Vormünderin zugehöret. Alles bey Verpfändung eurer jetzigen und künftigen Haab und Güther, auch mit wissentlicher Verzeihung des S^Cti Vellejani, wie auch aller und jeder andern Begnadigung
gen

gen und Wohlthaten der Rechte. Ohne Gefährde.

No. 8.

End derjenigen, so einige Kunst oder Handwerk gelernet, oder darin erfahren seyn, zu Latein peritorum in Arte genannt.

Ihr sollet geloben und einen End zu Gott schweren, daß ihr in dieser Sachen, darum ihr gefordert, so viel ihr das aus der Erfahrung erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkundiget habet, keinem zu Lieb oder zu Leid, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anders, wie das Menschen Sinne erdenken mögen, besondern allein zu Beförderung der Gerechtigkeit, wie ihr die nach Gestalt der Sachen erfinden werdet, die Wahrheit sagen wollet, und daß ihr glaubet, dem also zu seyn; alles getreulich und ohne Gefährde.

No. 9.

No. 9.

**End derjenigen, so zu eines Dinges
Aestimation und Wardierung erfor-
dert werden.**

Ihr sollet geloben und einen End schweren,
daß ihr dasjenige, das euch zu wardieren
vorgestellet oder gezeigt werden wird, so viel
ihr dessen wisset, verstehet und ermesset, den
wahren eigentlichen Wehrt vermelden, und
darunter keinen etwas zu Lieb oder zu Leid,
noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen,
Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft,
Furcht oder anders, wie das Menschen Sin-
ne erdenken mögen, vorgehen lassen, beson-
dern allein zur Beförderung der Gerechtig-
keit die eigentliche Beschaffenheit berichten
wolltet; getreulich und ohne Gefährde.

No. 10.

**Der Wund-Ärzte End, welche eine
Leibes-Beschädigung besichtigen
sollen.**

Ihr sollet geloben und einen End zu Gott
schweren, daß ihr des N. N. empfangene
Leibes-Beschädigung mit Fleiß besichtigen,
B und

und so viel ihr aus der Erfahrung eurer Kunst erlernet, und mit euren leiblichen Sinnen erkennen möget, anzeigen wollet, ob solche zugesügte Leibes-Beschädigung heilbrüchig, eine Lähme, groß oder klein, dergleichen ob eine Schwindung, oder sonst eine Müde des verletzten Gliedes dem Beschädigten in seiner Handthierung und Nahrung, und wie hoch, nachtheilig, zu befahren, ob ihm wieder zu helfen oder nicht, und was der Wund-Arzt, der ihn geheilet, ungefehr verdienet, ob er auch durch denselben nicht recht geheilet, sondern verwahrloset worden sey; alles getreulich und ohne Gefährde.

No. II.

Zeugen-End bey Inquisitionen.

Ihr sollet geloben und schweren einen End zu Gott und auf sein heiliges Wort, daß ihr auf diejenige Articul und Frage-Stücke, worüber ihr in Inquisitionen-Sachen des N. N. werdet befraget werden, die rechte reine unverfälschte Wahrheit aussagen, und solches nicht unterlassen wollet, weder um Gabe, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, noch anders, wie das Menschen Sinne erdenken mögen; alles getreulich und ohne Gefährde.

No. 12.

End der Curatorum ad litem.

Ihr sollet schweren einen End zu Gott, daß ihr alles und jedes, so N. N. dem ihr zum Curatorn der Sachen gegeben send, in seiner angezeigten Sache gut und nützlich ist, nach eurem besten Verstand getreulich und mit Fleiß handeln, fürbringen und geben, euch der Wahrheit ohne Falsch und Gefährde gebrauchen, was unnütz und schädlich ist, vermeiden, und alles, was in der Sache zu euren Händen kommt, dem gedachten N. N. ganz und vollkommen zustellen, und sonst alles das thun und lassen wollet, was einem getreuen Curatori zustehet; ohne Gefährde.

End der Curatorum bonorum.

Ihr sollet schweren einen End zu Gott, daß ihr alles und jedes deren verlassenen Güther und Erbschaft N. N. sel. denen ihr jeko zum Curatore verordnet werdet, was gut und nützlich ist, thun und handeln, was unnütz und schädlich ist, vermeiden, unterlassen, und verhüten, dieselbe Güther, liegende oder fahrende, in gutem Glauben und Treuen

vertreten, und zum Besten versehen, Schulden und Gegen = Schulden, auch alle zustehende Zuspruch und Forderungen mit gutem Fleiß erkundigen, und das alles eigentlich und unterschiedlich, in gebührender Zeit der Rechten in ein Inventarium bringen, eurer Verwaltung und Handlung in gebührender und rechter Zeit Rechnung thun, und geben wollet und sollet, mit vollkommener Ueberlieferung alles dessen, so der Curation und Pflege halber denen Güttern zustehet und zukommen wird, und sonstien alles thun, was einem getreuen Verwalter zugehöret, bey Verpfändung eurer Haabe und Güter. Getreulich und ohne Gefährde.

No. 14.

Juramentum malitiae.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, ob ihr das in eurem Gewissen thun möget, daß ihr bloß die Wahrheit so viel ehender an den Tag zu bringen, keinerley Weise aber aus Gefährde, oder böser Meinung vom Gegentheil den Eyd erfordert. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort!

No. 15.

No. 15.

Der Armen-Parthenen Ehd.

Ihr sollet schweren einen Ehd zu Gott, daß ihr also arm send, auch an liegender und fahrender Haabe und Gütern, ober ausstehenden Schulden nicht so viel vermöget, daß ihr über euren höchst nothwendigen Unterhalt das Gerichte, noch einen Advocaten und Procuratoren bezahlen oder belohnen könnet, daß ihr auch darum eure Haab und Güter gefährlicher Weise nicht veräußert, noch andern übergeben habet, und, so ihr in Rechten obsiegen, oder sonst zu besserem Vermögen kommen werdet, daß ihr alsdenn einem jeden nach seiner Gebühr ehrliche Zahl- und Ausrichtung thun wollet. Getreulich und ohne Gefährde.

No. 16.

Juramentum Aestimationis, Veritatis genannt.

Ihr sollet geloben und schweren einen Ehd zu Gott, daß die geklagte Stücke so hoch, wie sie in eurer Klage specificiret, austragen; getreulich und ohne Gefährde.

No. 17.

No. 17.

Juramentum Affectionis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr lieber so viel und so hoch an Geld, wie in der Klage benennet, verlieren, als der beklagten Stücke entbehren wollet; getreulich und ohne Gefährde.

No. 18.

Formula Juramenti in litem.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr glaubet und gewiß dafür haltet, daß — — — und nicht geringer wehret sey; getreulich und ohne Gefährde.

No. 19.

Juramentum Purgationis.

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr an der beschuldigten That (so specificke benennet werden muß) unschuldig seyd. Oder: daß ihr von der Sachen, deren ihr beschuldiget, nemlich das und das, (so nach der Länge erzehlet werden muß,) nicht wisset, selber nicht gethan, auch andern keinen

keinen Rath oder Beystand dazu gegeben habt. Oder: daß ihr klagendem Theil das und das (enumeretur) nicht zugesaget, versprochen oder verheissen habt. Getreulich und ohne Gefährde.

No. 20.

Landmesser. End.

Ihr sollet geloben und schweren einen End zu Gott, daß ihr bey der euch verstatteten Feld=Vermessung jederzeit nach eurem besten Wissen und Verstande, keinem zu Lieb oder zu Leid, noch wegen Gabe, Geschenk, Nutzen, Gunst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Furcht oder anders, wie das Menschen Sinne erdenken mögen, besondern allein zu Beförderung dessen, was Recht ist, verfahren; dero behuef alles, was euch zu vermessen aufgegeben wird, jederzeit solchergestalt beziehen, vermessen und aufnehmen, daß der wahre Gehalt eines jeden zu vermessenden Stückes oder Breiten heraus komme. Zu welchem Ende ihr dann das, was durch Diagonal=Linien gezwungen werden kann, mittelst Trianguln gehörig ausmessen, ungrade Dertter aber gehörig in Abschnitte oder ungleiche Vierecke, so man Trapezen nennet, wohl vertheilen, und so viel ihr verstehet,
nach

nach eurem besten Wissen und Vermögen, von allen die Basin mit ihren Perpendicularen gehörig vermessen, richtig ansehen, auch accurat ausrechnen, und bey solchem allen euch so aufrichtig verhalten sollet und wollet, wie es einem redlichen Landmesser zukommt, eignet und gebühret. Alles getreulich und sonder Gefährde. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort!

No. 21.

**Richter-Eyd für die in ein Krieges-
Recht Commandirte.**

Ihr sollet geloben und schweren einen Eyd zu Gott, daß ihr in diesem und allen andern Krieges-Rechten, wozu ihr werdet commandiret werden, nach eurem besten Wissen und Gewissen, insbesondre nach unsern Krieges-Articeln und Ordnungen, recht richten und urtheilen, und solches nicht unterlassen wollet, weder aus Günst, Haß, Freundschaft, Feindschaft, Schaden oder Vortheil, oder andern unerlaubten Absichten, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, damit kein Schuldiger frey gesprochen, kein Unschuldiger aber verurtheilet und verdammet werde. Alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort!

No. 22.

Ober-Officiers Dienst-End. Prae-
missio Homagio.

Insonderheit aber gelobe und verspreche ich, daß ich in meinen jezigen Krieges-Diensten Allerhöchst Sr. Königl. Majestät Land und Leute für aller unbilligen Gewalt, so viel möglich, schützen, was zu deren Conservation beytragen kann, befördern, was dem aber zuwider, so viel an mir ist, hindern und verhüten helfen, den Krieges-Articuln, Ordres und Reglements besten Fleißes nachleben, dem Commando meiner Herren Vorgesetzten ohnweigerlich folgen, und denenselben allen gebührenden Respect erzeigen, das Regiment oder Compagnie, woben ich stehe, ohne erhaltene Abschied nicht verlassen, in allen Krieges-Begebenheiten, es gehe ab oder wider den Feind, treu und willig folgen, und überhaupt alles und jedes thun, handeln, und verrichten wolle, was einem ehrliebenden und rechtschaffenen Officier wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!

No. 23.

Dienst = End für gemeine Cavalleristen und Soldaten. Praemisso Homagio.

Insonderheit aber in euren jetzigen Krieges = Diensten Höchstermeldter Sr. Königl. Majestät Land und Leute für alle unbillige Gewalt schützen, allen Muthwillen in denen Quartieren meiden, auch daß es von andern nicht geschehe, so viel an euch ist, verhindern und verhüten, denen Krieges = Articuli und sonst publicirten Ordnancen, so viel euch betrifft, gehorsamst nachkommen, eurer fürgesetzten Officiers Commando treulich und willig folgen, zu Zug und Wachten, Schlachten, Belagerungen, Stürmen, Scharmüßeln, Ausfällen und andern Occasionen, wie es die Nothdurft erfordert, und das fürgesetzte Commando mit sich bringen wird, es gehe ab oder gegen den Feind, unverdrossen und gerne folgen; den Ort und Paß, dahin ihr verleget, und euch anvertrauet werden mögte, tapfer defendiren, und nicht verlassen, eure

}	Estandarte
	Fahne

 nimmermehr, es sey denn durch einen ehrlichen Abschied und gewöhnlichen Passeport, quitiren, auch alles

alles andere ungesparten Fleisses thun und verrichten wollet, was getreuen, tapfern und redlichen Soldaten wohl anstehet, eignet und gebühret. So wahr euch Gott helfe und sein heiliges Wort!

No. 24.

Trompeter- und Hautboisten- End.
Praemisso Homagio.

Insonderheit aber in eurem übernommenen
 { Trompeter- }
 { Hautboisten- } Dienste Höchstgedachter Sr.
 Königl. Majestät Krieges- Articul und sonst publicirten Ordonnancen, in so weit solche euch angehen, und mit betreffen, geleben, von dem Regimente, woben ihr angenommen seyd, vor erlangtem Abschiede nicht weggehen, oder euch heimlich verbergen, dem Chef des Regimentes und nachgesetzten commandirenden Officiers schuldigen Respect leisten, was euch von selbigen in eurer Function anbefohlen wird, ohnweigerlich und mit gehörigem Fleisse ausrichten, auch überhaupt euch also verhalten und bezeigen sollet und wollet, wie es ehrlichen und getreuen
 { Trompeters }
 { Hautboisten } wohl anstehet, eignet, und ge-
 büh-

bühret, alles getreulich und ohne Gefährde.
So wahr euch Gott helfe und sein heiliges
Wort!

No. 25.

Esquadron- und Compagnie- Feld-
scherer- Eyd. Praemisso Homagio.

Insonderheit, daß ihr, so lange ihr bey
Regimente stehet, getreu dienen, den Krie-
ges- Articula, so weit solche euch angehen,
nachleben, und der Subordination des Re-
giments euch unterwerfen, was der euch
vorgesezte Regiments- Feldscher in eurer
Functiön euch auftragen wird, mit uner-
müdetem Fleiße ausrichten, demselben von
denen Kranken jedesmal richtigen Rapport
abstatten, die Kranke und Bleßirte fleißig
besuchen, und falls sich dabey etwas gefähr-
liches äußern sollte, solches eurem vorgesezten
Regiments- Feldscher in Zeiten anzeigen;
bey vorfallenden Bataillen oder sonstigen Ge-
legenheiten, da es viele Bleßirte geben kann,
bey dem Regimente, und an den angewies-
senen Orten euch finden lassen; von der Re-
giments- Medicin nichts in eurem Privat-
Nutzen verwenden, sondern damit sparsam,
doch ohne Abbruch und Schaden der Kran-
ken, umgehen, auch wenn ihr zu Zeiten
Me-

Medicin solltet ankaufen müssen, solche ohne allen Profit berechnen, und überhaupt in eurem Dienste euch also verhalten und bezeigen wollet, wie ihr es in eurem Gewissen gegen Gott und eure Vorgesetzten zu verantworten euch getrauet, und einem ehrlichen
 { Esquadron- }
 { Compagnie- }
 Feldscher wohl anstehet, eignet und gebühret; alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr euch Gott helfe, und sein heiliges Wort!

No. 26.

Land = Soldaten End. Praemisso
 Homagio.

Insonderheit aber in den — euch als einem — zum Land = Bataillon gehörigen Gemeinen obliegenden Diensten getreu und fleißig erweisen, euch bey dem Bataillon und Compagnie, worunter ihr gehöret, wenn ihr dazu gefordert werdet, jedesmal anfinden, und davon ohne erlangten Urlaub nicht weichen, euren vorgesezten Officieren schuldigen Respect und Gehorsam leisten, und überhaupt euch also verhalten und und unverweisslich bezeigen sollet und wollet, wie es einem zum Land = Bataillon gehörigen Gemeinen eignet und gebühret; alles getreulich
 lich

lich und ohne Gefährde. So wahr euch Gott
helfe, und sein heiliges Wort!

No. 27.

Artillerie - Knechte End. Praemisso
Homagio.

Insonderheit aber dem Stallmeister, Unterstallmeistern und Schaffern unterthänig und gehorsam seyn, was euch von denenselben befohlen wird, willig und ohne Widerrede ausrichten, die Pferde gehörig warten und pflegen, und denenselben das darauf gegebene Futter völlig reichen, und davon nichts entwenden, von denenselben ohne expresse Erlaubniß derer Vorgesetzten euch nicht entfernen, auch sonst alles dasjenige thun und leisten wollet und sollet, was einem getreuen Artillerie - Knechte zukommt, eignet und gebühret; alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr euch Gott helfe, und sein heiliges Wort!

No. 28.

End für den Stöcken - Knecht. Praemisso
Homagio.

Insonderheit in eurem übernommenen Prevots - Dienste Hochgedachter Sr. Königl. Ma-



Majestät und Churfürstl. Durchlauchten Krieges = Articul und sonst publicirten Ordonnancen, so viel euch selbige angehen und betreffen, geleben, von dem Regimente, wo bey ihr angenommen seyd, nicht weggehen, dem Herrn Chef des Regiments und übrigen nachgesetzten commandirenden Officiers den schuldigen Respect leisten, was euch von solchen in Schließ und Verwahrung der Gefangenen, oder sonst in eurer Function, anbefohlen wird, ohnweigerlich und mit getreuem Fleisse ausrichten, auch überhaupt euch also bezeigen und verhalten sollet, als getreuen und rechtschaffenen Prevots anstehet, eigner und gebühret; alles getreulich und ohne Gefährde. So wahr euch Gott helfe, und sein heiliges Wort!

I n h a l t.

No.	1. Warnung an alle, so unrecht einen Eyd schweren.	S. 5
	2. Schuldigungs = Eyd, so wie er den Dienst = Eyden zu praemittiren	7
	3. Zeugen = Eyd	10
	4. Interrogatoria Generalia bey Zeugen = Verhören im Hannöverschen und Lüneburgischen	10
	5. Interrogatoria Generalia bey Zeugen = Verhören im Brem = und Verdenschen	12
	6. Vormunds = Eyd	13
	7. Vor =	

7. Vormunds = Eyd, den eine Mutter als legitima Tutrix zu schweren hat	14
8. Eyd derjenigen, so einige Kunst oder Handwerk gelernet, oder darin erfahren seyn, zu Latein Peritorum in arte genannt	16
9. Aestimatoren = Eyd	17
10. Wundärzte Eyd, welche eine Leibes Beschädigung besichtigen sollen	17
11. Zeugen = Eyd bey Inquisitionen	18
12. Eyd der Curatorum ad litem	19
13. Eyd der Curatorum bonorum	19
14. Juramentum malitiae	20
15. Der Armen = Parthenen Eyd	21
16. Juramentum aestimationis, Veritatis genannt	21
17. Juramentum Affectionis	22
18. Formula Juramenti in litem	22
19. Juramentum Purgationis	22
20. Landmesser = Eyd	23
21. Richter = Eyd, für die in ein Krieges Recht Commandirte	24
22. Ober = Officiers Dienst = Eyd	25
23. Dienst = Eyd für gemeine Cavalleristen und Soldaten	26
24. Trompeter = und Hautboisten = Eyd	27
25. Esquadron - und Compagnie = Feldscherer = Eyd	28
26. Land = Soldaten Eyd	29
27. Artillerie = Knechte = Eyd	30
28. Eyd für den Stöcken = Knecht	30

